



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
für den Haushalts- und  
Finanzausschuß  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972 - 2771

Datum

18. 06.1997



Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I A 2 - 0630 - 2

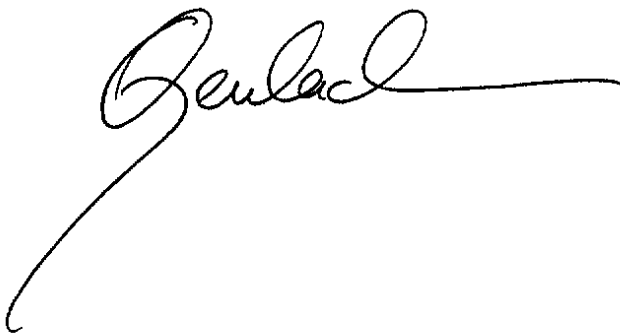
Betr.: Zusammensetzung des Erbschaftsteueransatzes im Nachtragshaushalt 1997

Bezug: Auskunftersuchen während der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.06.1997

Die Veranlagung von Erbschaftsteuerfällen erfolgt meist mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung. Damit ist davon auszugehen, daß ein beträchtlicher Teil der in 1997 bearbeiteten Fälle aus dem Jahr 1996 stammt. Eine genaue Aufteilung ist nicht möglich.

Mit der Anhebung des Erbschaftsteueransatzes im Nachtragsetat 1997 werden im wesentlichen die Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 1997 nachvollzogen. Die Neuregelungen gelten für alle Vermögensübergänge ab dem 01.01.1996, daß heißt bei fast allen im Jahr 1997 bearbeiteten Fällen ist das neue Recht anzuwenden. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs zur technischen Umsetzung der neuen Regelungen werden die Mehreinnahmen überwiegend erst im zweiten Halbjahr kassenwirksam.

Soweit die Steuerrechtsänderungen betroffen sind, liegen der Ermittlung des neuen Haushaltsansatzes die Berechnungen des Bundesfinanzministeriums zum Jahressteuergesetz 1997 zugrunde. Danach werden im Rechnungsjahr 1997 im alten Bundesgebiet Mehreinnahmen in Höhe von 1.995 Mio DM erwartet. Nach den Aufkommensanteilen der Vergangenheit entfallen davon auf Nordrhein-Westfalen etwa 540 Mio DM.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beulach', with a long horizontal stroke extending to the right.